

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9

München, den 16. Juli

1975

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1975	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung	157
30. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung	158
1. 7. 1975	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	158
21. 4. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen	159
10. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverordnung	160
10. 6. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen	160
11. 6. 1975	Bekanntmachung der Neufassung der Lagerverordnung	160
11. 6. 1975	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker	166
13. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsschutz	175
20. 6. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen	175
24. 6. 1975	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung	176
9. 7. 1975	Verordnung über Höchstzahlfestsetzungen und Auswahlverfahren in höchstzahlbegrenzten Studiengängen im Studienjahr 1975/76	176
9. 6. 1975	Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung	177
23. 6. 1975	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	178
	Berichtigung	178

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Vom 25. Juni 1975

Auf Grund des Art. 97 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Unterhaltszuschußverordnung

Die Unterhaltszuschußverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1970 (GVBl S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1974 (GVBl S. 475), wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden die Worte „sowie der Kinderzuschlag nach den für Beamte mit Dienstbezügen geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)“ gestrichen.
- In § 5 Abs. 2 werden das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt und die Worte „und den Kinderzuschlägen“ gestrichen.
- In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Oberlandesgerichtspräsidenten“ durch die Worte „Präsidenten der Oberlandesgerichte“ ersetzt.
- § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Grundbetrag beträgt monatlich für die Anwärter

des einfachen Dienstes	598,— DM,
des mittleren Dienstes	718,— DM,
des gehobenen Dienstes	847,— DM,
des höheren Dienstes	1161,— DM.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) denen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde,“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich für Anwärter

des einfachen Dienstes	190,— DM,
des mittleren Dienstes	219,— DM,
des gehobenen Dienstes	253,— DM,
des höheren Dienstes	287,— DM.

Erfüllt ein lediger Anwärter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. a nicht außerdem die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 Buchst. b, so erhält er abweichend von Satz 1 einen Verheiratetenzuschlag in Höhe von monatlich 63,— DM für jedes Kind, für das ihm Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 3 oder 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, jedoch insgesamt nicht mehr als den Betrag nach Satz 1.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 19 Abs. 4 BBesG“ gestrichen.

- d) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der

Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht die hauptberufliche Tätigkeit im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung gleich, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.“

6. Die Übersicht in § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter	nach Vollendung des		
	26. Lebensjahres	32. Lebensjahres	38. Lebensjahres
	DM	DM	DM
des einfachen Dienstes	74,—	145,—	214,—
des mittleren Dienstes	100,—	190,—	282,—
des gehobenen Dienstes	117,—	232,—	345,—
des höheren Dienstes	142,—	278,—	412,—“

7. In § 9 a Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Die §§ 12 bis 20 BBesG“ durch die Worte „Die §§ 12 bis 14 BBesG“ ersetzt.

§ 2

Einmalige Zahlung

- Eine einmalige Zahlung von 40,— DM erhalten die am 1. April 1975 vorhandenen Empfänger von Unterhaltszuschüssen, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1975 Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsamt waren oder bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 7 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Ausbildungsverhältnis gestanden haben, wenn sie mindestens für einen Tag im Monat April 1975 Unterhaltszuschuß erhalten haben.
- Die Voraussetzungen der Nummer 1 gelten auch als erfüllt, wenn
 - ein am 1. April 1975 vorhandener Berechtigter vor dem 1. Mai 1975 ausscheidet und er dieses Ausscheiden nicht selbst zu vertreten hat,
 - eine am 1. April 1975 vorhandene Berechtigte vor dem 1. Mai 1975 wegen Schwangerschaft oder Niederkunft ausscheidet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 25. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung

Vom 30. Juni 1975

Auf Grund des § 142 Abs. 2 Satz 2 und des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung vom 30. September 1974 (GVBl S. 505) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. des § 30 Abs. 1 sowie des § 15 Abs. 2 und des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung, soweit sich diese Bestimmungen auf § 30 der Gewerbeordnung beziehen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 142 Abs. 1 Satz 2 der Gewerbeordnung ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Unter der Bezeichnung weitere Kommunalverbände im Sinne des § 142 der Gewerbeordnung sind die Landkreise zu verstehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 30. Juni 1975

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen

Vom 1. Juli 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl I S. 721), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

(1) Pflanzliche Abfälle dürfen nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (§ 4 Abs. 1 AbfG) beseitigt werden.

(2) Die Abfälle dürfen nur auf die in dieser Verordnung vorgesehene Art und Weise beseitigt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit durch Einzelanordnung weitergehende Anforderungen festlegen. Sie kann ferner im Einzelfall Ausnahmen von den Anforderungen dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere Art. 13 des Forststrafgesetzes und § 7 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Abfälle aus der Landwirtschaft

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken anfallen, dürfen im Rahmen der Nutzung solcher Grundstücke durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist.

(2) Strohhige Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen verbrannt werden, wenn ihre Einarbeitung nicht möglich ist oder wenn sie im Boden nicht genügend verrotten können und dieser dadurch nachteilig verändert würde. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die Gebiete bekannt, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 in der Regel gegeben sind. In den übrigen Gebieten ist das Verbrennen rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der beabsichtigten Verbrennung, bei der Gemeinde anzuzeigen, die unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde verständigt. Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verbrennen zu untersagen, wenn die in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind.

(3) Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle aus der Landwirtschaft sowie holzige Abfälle aus dem Obst- und Weinbau und sonstigen Sonderkultu-

ren, insbesondere dem Hopfenbau, dürfen verbrannt werden, soweit sie in Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

(4) Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind die vorgeschriebenen und sonst zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit (§ 2 AbfG) erforderlichen Abstände von Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie von Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gegenständen einzuhalten. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Um die Brandfläche sind Bearbeitungstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, daß größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und daß das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

§ 3

Abfälle aus dem Erwerbsgartenbau

Auf pflanzliche Abfälle aus Betrieben des Erwerbsgartenbaus ist § 2 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Abfälle aus sonstigen Gärten

(1) Pflanzliche Abfälle aus anderen als den in § 3 genannten Gärten, insbesondere Laub, Gras und Moos, dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, zur Verrottung gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschlossen ist. Parkanlagen stehen den Gärten im Sinn des Satzes 1 gleich.

(2) Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Abfälle aus den Gärten im Sinn des Absatzes 1 auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, daß die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.

(3) Unbeschadet des Satzes 2 ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Gärten im Sinn des Absatzes 1 verboten. Gartenabfälle, die wegen ihres Holzgehaltes nicht genügend verrotten können (holzige Gartenabfälle), insbesondere Reisig, Zweige und Äste, dürfen in trockenem Zustand auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden, soweit sie weder von einer beseitigungspflichtigen Körperschaft oder ihren Beauftragten abgeholt werden noch eine für solche Abfälle zugelassene Abfallbeseitigungsanlage in zumutbarer Entfernung erreichbar ist. Die Gemeinden machen die Gebiete, in denen eine solche Beseitigungsmöglichkeit besteht und in denen ein Verbrennen deshalb unzulässig ist, ortsüblich bekannt.

(4) Das Verbrennen nach Absatz 3 ist nur in der Zeit vom 16. März bis 30. April und vom 1. Oktober bis 31. Oktober eines jeden Jahres zulässig; Absatz 2 Sätze 2 bis 5 sind anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Zeiträume können bei besonderen Witterungsverhältnissen bis zu einem Monat vorverlegt oder verlängert werden. Die Kreisverwaltungsbehörde macht in ihrem Amtsblatt die von Satz 1 abweichenden Anfangs- und Endtermine für ihr Gebiet bekannt.

§ 5

Abfälle aus der Forst- und der Almwirtschaft und sonstige Abfälle

(1) Pflanzliche Abfälle, die beim Forst- und beim Almbetrieb anfallen, dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur Verrottung gebracht werden. Sie dürfen dort verbrannt werden, wo sie angefallen sind, soweit dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Das gleiche gilt für angeschwemmtes Holz aus Wildbächen und Muren. Um die Feuerstelle müssen drei Meter breite Schutzstreifen vorhanden sein. Im übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

(2) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die beim Ausbau und bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern anfallen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Beseitigung pflanzlicher Abfälle, die bei der Unterhaltung von Wasserkraftanlagen anfallen, die innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen und keine höhere Ausbauleistung als 350 KW aufweisen, gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 AbfG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 2 bis 5 über Zeit oder Art und Weise der Beseitigung pflanzlicher Abfälle zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

§ 6 dieser Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Mai 1975 in Kraft.

München, den 1. Juli 1975

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Dr. Dr. h. c. Ludwig Huber

Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Finanzen

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom 4. Juli 1975 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen

Vom 21. April 1975

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 und des Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Festsetzung von Rettungsdienstbereichen und Standorten von Rettungsleitstellen vom 16. Juli 1974 (GVBl S. 422) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. a werden die Worte „Landkreis Starnberg“ unter Nummer 7 gestrichen und unter Nummer 2 nach den Worten „Landkreis Landsberg a. Lech“ eingefügt.
2. In § 1 Buchst. c werden die Worte „Landkreis Neu- markt i. d. OPf.“ unter Nummer 1 gestrichen und unter Nummer 2 nach den Worten „Landkreis Cham“ eingefügt.
3. In § 2 werden hinter dem Wort „Rettungsdienst- bereiche“ die Worte „und der Rettungszweckver- bände“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 21. April 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Sprengstoffverordnung

Vom 10. Juni 1975

Auf Grund des Art. 34 Abs. 6, des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 und des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 des Landesstraf- und Verordnungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern — hinsichtlich des § 1 Nr. 3 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staats- ministerium für Arbeit und Sozialordnung — folgende Verordnung:

§ 1

Die Sprengstoffverordnung vom 2. Februar 1972 (GVBl S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 und 2 und in den Anlagen 1 bis 3 wird jeweils ersetzt: „39“ durch „34“, „39a“ durch „35“ und „40“ durch „36“.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Einheiten“ eingefügt: „oder Ausbildungseinrichtungen“.
 - b) In Nummer 3 wird nach „wissenschaftliche,“ ein- gefügt: „analytische,“.
 - c) In Nummer 6 wird vor dem Schlußpunkt ein- gefügt: „, ferner das bestimmungsgemäße Verwen- den und das Vernichten dieser Gegenstände an Orten, an denen andere dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden können“.
3. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird „23. Dezember 1969 (BGBl I S. 2394, ber. 1970 S. 1298), geändert durch Verord- nung vom 29. Oktober 1971 (BGBl I S. 1723)“ ersetzt durch „in der Fassung vom 24. April 1972 (BGBl I S. 633), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1974 (BGBl I S. 1457)“.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) „19. November 1970 (GVBl S. 601)“ wird ersetzt durch „7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814)“.
 - b) Der bisherige drittletzte Satz wird als neuer letzter Satz angefügt.
5. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) „19. November 1970 (GVBl S. 601)“ wird ersetzt durch „7. November 1974 (GVBl S. 753, ber. S. 814)“.
 - b) Der bisherige vorletzte Satz wird als neuer letz- ter Satz angefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft und am 31. März 1992 außer Kraft.
München, den 10. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen

Vom 10. Juni 1975

Auf Grund des Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 des Staatsver- trages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 (GVBl 1973 S. 98) und des Art. 7 des Ge- setzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 24 der Verordnung über die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung zur Vergabe von Studienplätzen vom 9. Juli 1974 (GVBl S. 376) erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1974 in Kraft; sie gilt letztmals für die Er- mittlung der Ausbildungskapazität und Festsetzung der Höchstzahlen für das Sommersemester 1978 und tritt am 31. März 1978 außer Kraft.

(2) Ergebnisse von Berechnungen nach den Vor- schriften dieser Verordnung sind den Höchstzahlfest- setzungen nach Art. 9 des Staatsvertrages erstmals für das Wintersemester 1976/77 zugrunde zu legen.

(3) Für das Sommersemester 1975 und das Winter- semester 1975/76 sind Berechnungen auf der Grund- lage dieser Verordnung zur Erprobung des in dieser Verordnung geregelten Verfahrens durchzuführen. Für diese Semester und das Sommersemester 1976 steht es frei, die Höchstzahlen unter Beachtung der Vorschriften des Staatsvertrages abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
München, den 10. Juni 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsan- zeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht.

Bekanntmachung der Neufassung der Lagerverordnung

Vom 11. Juni 1975

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Änderung der Lagerverordnung vom 21. Dezember 1972 (GVBl S. 476) und des § 2 der Verordnung zur Änderung der Lagerverordnung vom 11. März 1975 (GVBl S. 34) wird nachstehend der Wortlaut der Lagerverordnung vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 202) in der vom 1. April 1975 an geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) das Gesetz vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 345),
- b) die Verordnungen der Bayerischen Staatsregie- rung vom 21. Dezember 1972 (GVBl S. 476) und 10. Dezember 1974 (GVBl S. 803) — erlassen auf Grund des Art. 37 Abs. 4 des Bayerischen Wasser- gesetzes —,
- c) die Verordnung des Bayerischen Staatsministe- riums des Innern vom 11. März 1975 (GVBl S. 34) — erlassen auf Grund des Art. 37 Abs. 5 des Bayerischen Wassergesetzes, des Art. 106 Abs. 1

Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und Sozialordnung.

München, den 11. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merk, Staatsminister

**Verordnung
über das Lagern wassergefährdender und
brennbarer Flüssigkeiten
(Lagerverordnung — VLwF)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. Juni 1975**

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Wassergefährdende Flüssigkeiten
- § 3 Lagerbehälter
- § 4 Allgemeine Anforderungen
- § 5 Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern
- § 6 Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern
- § 6a Besondere Anforderungen an Leitungen
- § 7 Prüfung und Überwachung der Lagerbehälter
- § 8 Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 9 Füllen und Entleeren der Lagerbehälter
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Weitergehende Anforderungen
- § 12 Sachverständige

Abschnitt II

Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

- § 13 Schutzgebiete
- § 14 Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 15 Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten
- § 16 Weitergehende Anforderungen

Abschnitt III

Vorschriften für bestehende Anlagen

- § 17 Bestehende Anlagen

Zweiter Teil

**Anzeigepflicht für bestehende Anlagen zum Lagern
und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger
Stoffe**

- § 18 Anzeigepflicht
- § 19 Inhalt der Anzeige

Dritter Teil

**Zusätzliche Vorschriften für das Lagern, Abfüllen
und Befördern brennbarer Flüssigkeiten**

- § 20 Brennbare Flüssigkeiten
- § 21 Zusätzliche Vorschriften für das Lagern von Heizöl oder Dieselmotortreibstoff in Gebäuden
- § 22 Zusätzliche Vorschriften für das Lagern von Heizöl oder Dieselmotortreibstoff im Freien
- § 23 Schlußabnahme

Vierter Teil

Bußgeldvorschriften

- § 24 Ordnungswidrigkeiten

Fünfter Teil

Schlußvorschrift

- § 25 Inkrafttreten
- Anlage: Merkblatt

Erster Teil

Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Der Erste Teil dieser Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten wie Lagerbehälter und deren Zubehör (z. B. Leitungen, Anschlüsse, Schutzvorkehrungen), ferner für die mit dem Lagern zusammenhängenden Vorgänge wie das Einbauen, Aufstellen, Ändern, Auswechseln und den Betrieb von Lagerbehältern. Zum Betrieb gehören auch das Füllen und Entleeren der Lagerbehälter.

(2) Ein Lagern im Sinn des Ersten Teils dieser Verordnung findet nicht statt, wenn an Arbeitsstätten wassergefährdende Flüssigkeiten

1. sich im Arbeitsgang befinden,
2. in der für den Fortgang der Arbeit erforderlichen Menge bereitgehalten werden,
3. als Fertig- oder Zwischenprodukt kurzfristig abgestellt werden.

Das gleiche gilt, wenn wassergefährdende Flüssigkeiten in Laboratorien für Untersuchungszwecke bereitgehalten werden.

(3) Wassergefährdende Flüssigkeiten dürfen in Behältern, die den Anforderungen für die Beförderung auf Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder auf Schiffen genügen, zur Beförderung vorübergehend bereitgestellt oder aufbewahrt werden.

§ 2

Wassergefährdende Flüssigkeiten

(1) Wassergefährdende Flüssigkeiten im Sinn des Ersten Teils dieser Verordnung sind Flüssigkeiten, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

1. Flüssigkeiten im Sinn des § 3 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) in der Fassung vom 5. Juni 1970 (BGBl I S. 689) in der jeweils geltenden Fassung, wie Erdöl, Benzin, Dieselmotortreibstoff, Petroleum, Heizöl, Teeröl und Altöle,
2. Säuren, Laugen, Salzlösungen und organische Flüssigkeiten.

(2) Der Erste Teil dieser Verordnung gilt nicht für

1. Abwasser,
2. kontaminierte Flüssigkeiten, deren Radioaktivität die Freigrenzen der §§ 7 und 8 der Ersten Strahlenschutzverordnung überschreitet,
3. Flüssigkeiten im Sinn des Absatzes 1 Nr. 1, die nur im erwärmten Zustand pumpfähig sind.

§ 3

Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte bewegliche Behälter.

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind solche, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind. Alle übrigen Lagerbehälter gelten als oberirdische Lagerbehälter.

§ 4

Allgemeine Anforderungen

(1) Anlagen, die dem Ersten Teil dieser Verordnung unterliegen, müssen nach Bauart, Werkstoff, Herstellung, Korrosionsschutz und betrieblicher Ausstattung so beschaffen und so eingebaut oder aufgestellt sein, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Die technische Ausführung muß den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Die Sicherheitseinrichtungen und technischen Schutzvorkehrungen müssen die ihnen zugeordnete Wirkung gewährleisten; das ist nachzuweisen, soweit sie nicht einfacher oder herkömmlicher Art sind. Der Nachweis der Eignung ist erbracht, wenn eine Bauartzulassung oder eine Ausnahmegenehmigung nach der VbF in der jeweils geltenden Fassung und eine Bescheinigung des Herstellers vorliegen, daß die Anlage oder das Gerät den gestellten Anforderungen entspricht, oder wenn das Staatsministerium des Innern die Eignung feststellt. Einer Feststellung der Eignung durch das Staatsministerium des Innern bedarf es nicht, wenn die oberste für den Vollzug der Vorschriften über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten zuständige Behörde eines anderen Landes die Eignung festgestellt hat.

§ 5

Besondere Anforderungen an das unterirdische Lagern

(1) Unterirdische Lagerbehälter müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt. Sie müssen doppelwandig sein.

(2) An Stelle doppelwandiger Lagerbehälter können einwandige Lagerbehälter mit Auffangraum verwendet werden. Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälter entsprechen. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein.

§ 6

Besondere Anforderungen an das oberirdische Lagern

(1) Oberirdische Lagerbehälter müssen so eingebaut oder aufgestellt sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind.

(2) Oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien müssen mit einem Auffangraum versehen sein.

(3) Der Auffangraum muß mindestens dem Fassungsvermögen des größten in ihm eingebauten oder aufgestellten Lagerbehälters entsprechen. Sind Lagerbehälter derart miteinander verbunden, daß die wassergefährdende Flüssigkeit in andere Lagerbehälter fließen kann, so gelten die verbundenen Lagerbehälter als ein Lagerbehälter. In das Fassungsvermögen des Auffangraums darf der Rauminhalt des Lagerbehälters soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt.

(4) Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten beider Behälterwände optisch und akustisch anzeigt oder ihre Dichtheit auf andere Weise ständig erkennbar macht.

§ 6 a

Besondere Anforderungen an Leitungen

(1) Leitungen für den Betrieb von Lagerbehältern müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können, oder so geschützt sein, daß die wassergefährdende Flüssigkeit nicht auslaufen kann; Undichtheiten müssen leicht erkennbar sein. Die Leitungen müssen so angeordnet werden, daß eine versehentliche mechanische Beschädigung verhindert wird.

(2) Liegen Entnahmestellen oder Sicherheitseinrichtungen tiefer als der Flüssigkeitsspiegel im Lagerbehälter, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu

treffen, die ein unbeabsichtigtes Auslaufen der wassergefährdenden Flüssigkeit über Entnahme-, Rücklauf- oder Prüfleitungen verhindern. Das gleiche gilt für unter Druck stehende Leitungen zur zentralen Versorgung mit der Flüssigkeit.

§ 7

Prüfung und Überwachung der Lagerbehälter

(1) Der Betreiber hat unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt vierzigtausend Liter und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten (§ 13), ferner das Zubehör dieser Lagerbehälter durch Sachverständige (§ 12) auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen:

1. vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
2. vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage,
3. spätestens fünf Jahre, bei einer unterirdischen Lagerung in Schutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung.

Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht vorgelegt wird, aus dem sich die Ordnungsmäßigkeit der Lagerbehälter und deren Zubehör im Sinn dieser Verordnung ergibt. Die Prüfung nach Absatz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Lagerbehälter und deren Zubehör nach anderen Rechtsvorschriften innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume zu prüfen sind und der Kreisverwaltungsbehörde ein Prüfungsbericht nach Maßgabe des Satzes 1 vorgelegt wird.

(3) Nach Schadensfällen oder aus sonstigem begründeten Anlaß kann die Kreisverwaltungsbehörde besondere Prüfungen anordnen. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Alle Anlagen sind vom Betreiber auf ihre Dichtigkeit und Betriebssicherheit zu überwachen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß der Betreiber für die Überwachung der Betriebssicherheit stromabhängiger, selbsttätig wirkender Schutzvorkehrungen einen Überwachungsvertrag mit einem Fachunternehmer oder Sachverständigen (§ 12) abschließt, wenn er nicht selbst die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt.

§ 8

Betriebs- und Verhaltensvorschriften

(1) Lagerbehälter sind so zu betreiben und zu unterhalten, daß eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, sind Lagerbehälter und Betriebsrohrleitungen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

(3) Der Betreiber ortsfester Lagerbehälter hat das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten“ (Anlage) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das jeweilige Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

(4) Wer Lagerbehälter betreibt, wartet oder beaufsichtigt, hat das Auslaufen einer nicht nur unbedeutenden Menge wassergefährdender Flüssigkeiten aus Lagerbehältern und deren Zubehör in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, der das Auslaufen verursacht hat.

§ 9

Füllen und Entleeren der Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind so zu füllen und zu entleeren, daß wassergefährdende Flüssigkeiten nicht auslaufen können. Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung gefüllt werden.

(2) Das Füllen und Entleeren ist durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen. Es muß während des Umfüllvorgangs anwesend sein.

(3) Zum Füllen und Entleeren dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Bei beweglichen Leitungen muß die gesamte Leitungsstrecke dauernd sichtbar sein. Bei Dunkelheit muß der bewegliche Teil der Leitungen ausreichend beleuchtet sein. Der zulässige Betriebsdruck muß auf dem Lagerbehälter und den Betriebsrohrleitungen angegeben sein; er darf nicht überschritten werden.

(4) Werden wassergefährdende Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsstätten regelmäßig umgefüllt, so muß der Umfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, ein Entwässerungsnetz oder in den Untergrund gelangen können.

§ 10

Ausnahmen

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde läßt für bestimmte Gebiete allgemein durch Verordnung oder auf Antrag im Einzelfall von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 Ausnahmen zu, wenn nach den örtlichen Verhältnissen eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den Anforderungen der §§ 5 und 6 freistellen, wenn wegen anderer wirksamer Schutzvorkehrungen ein Auslaufen nicht zu besorgen ist. Die Kreisverwaltungsbehörde muß freistellen, wenn das Staatsministerium des Innern die Wirksamkeit der Schutzvorkehrungen allgemein festgestellt hat.

(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann von den §§ 5 und 6 auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn wegen der Art der gelagerten Flüssigkeit nach Lage des Einzelfalls eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

§ 11

Weitergehende Anforderungen

Die Kreisverwaltungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung nicht ausreichen, um die Besorgnis einer schädlichen Verunreinigung des Wassers oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften auszuschließen.

§ 12

Sachverständige

Sachverständige nach § 7 sind

1. Sachverständige im Sinn des § 17 Abs. 1 der VbF und
2. die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Arbeit und

Sozialordnung und für Wirtschaft und Verkehr anerkannten Personen oder Stellen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften in Schutzgebieten

§ 13

Schutzgebiete

(1) Schutzgebiete im Sinn des Ersten Teils dieser Verordnung sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) und nach Art. 35 BayWG,
2. Quellenschutzgebiete nach Art. 40 BayWG und
3. Gebiete, für die ein Verfahren auf Festsetzung als Wasserschutzgebiet oder Quellenschutzgebiet (Nummern 1 und 2) eingeleitet ist, wenn seit der Einleitung des Verfahrens noch keine zwei Jahre vergangen sind (Planungsgebiete). Das Verfahren gilt als eingeleitet, sobald der Plan für das Schutzgebiet nach Art. 78 Abs. 4 BayWG oder ein amtlicher Schutzgebietsvorschlag entsprechend Art. 78 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Nr. 1 BayWG bekanntgemacht und zur Einsichtnahme ausgelegt wurden. Die Frist kann um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens fortbestehen. Die Verlängerung der Frist ist öffentlich bekannt zu machen. Dasselbe gilt, wenn das Verfahren eingestellt wird.

(2) Ist die weitere Zone eines Schutzgebiets unterteilt, so ist Schutzgebiet im Sinn des Absatzes 1 nur deren innerer Bereich.

§ 14

Unterirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten darf das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters vierzigtausend Liter nicht übersteigen. Der Einbau bereits gebrauchter Lagerbehälter ist unzulässig.

§ 15

Oberirdisches Lagern in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich, bei Talsperren in der Uferzone, und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten unzulässig. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für standortgebundene Anlagen Ausnahmen zulassen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit rechtfertigt; dabei müssen aber wenigstens die Anforderungen des Absatzes 2 erfüllt werden.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten müssen Lagerbehälter mit einem Auffangraum versehen sein, der mindestens dem Fassungsvermögen der in ihm lagernden Behälter entspricht. In den Rauminhalt des Auffangraums darf der Rauminhalt der Lagerbehälter soweit mit eingerechnet werden, als er unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels des Auffangraums liegt. Im Auffangraum dürfen keine Abläufe sein. Doppelwandige Lagerbehälter brauchen keinen Auffangraum zu haben. Sie müssen mit einem Leckanzeigergerät (Kontrollgerät) ausgestattet sein, das Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigt oder die Dichtheit beider Behälterwände auf andere Weise ständig erkennbar macht. Das Fassungsvermögen eines Lagerbehälters darf einhunderttausend Liter nicht übersteigen.

§ 16

Weitergehende Anforderungen

Weitergehende Anforderungen oder Beschränkungen für das Lagern wassergefährdender Flüssig-

keiten in Schutzgebieten durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 WHG, Art. 35, 36 und 40 BayWG bleiben unberührt.

Abschnitt III

Vorschriften für bestehende Anlagen

§ 17

Bestehende Anlagen

(1) Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung gelten entsprechend für Lagerbehälter und deren Zubehör, die vor dem Inkrafttreten des Ersten Teils dieser Verordnung bereits eingebaut oder aufgestellt waren; auf Grund dieser Verordnung kann jedoch nicht verlangt werden, daß solche Lagerbehälter, wenn sie rechtmäßig eingebaut oder aufgestellt worden sind, stillgelegt oder beseitigt werden.

(2) Für bestehende Lagerbehälter sind an Stelle der Anforderungen der §§ 5, 6 und 15 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 selbsttätig wirkende Schutzvorkehrungen zugelassen, die ein Auslaufen verhindern und die anzeigen, ob der Lagerbehälter noch dicht ist. Die Kreisverwaltungsbehörde läßt ferner für bestehende Lagerbehälter auf Antrag Ausnahmen von den §§ 5 und 6 zu, wenn der nach diesen Vorschriften geforderte Zustand in vollem Umfang nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten herbeizuführen ist und wichtige Belange des Gewässerschutzes nicht entgegenstehen; die Ausnahmen können befristet werden. § 10 gilt im übrigen entsprechend.

(3) Sind bestehende Anlagen nicht mit den nach dem Ersten Teil dieser Verordnung vorgeschriebenen Schutzvorkehrungen versehen, so müssen die Schutzvorkehrungen spätestens bis zu folgenden Terminen eingebaut oder angebracht sein:

1. für Anlagen, die in Schutzgebieten (§ 13) liegen oder die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger als fünfzehn Jahre bestehen, bis zum 30. September 1967,
2. für Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung schon länger bestehen als 12 Jahre, bis zum 30. September 1968, als 6 Jahre, bis zum 30. September 1969, als 3 Jahre, bis zum 30. September 1970,
3. für alle übrigen Anlagen bis zum 30. September 1971.

(4) Die Kreisverwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen einen früheren oder späteren Zeitpunkt festlegen, einen früheren dann, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, daß Lagerbehälter oder deren Zubehör Mängel aufweisen.

(5) Bestehende Anlagen unterliegen unter den Voraussetzungen des § 7 erstmals der Prüfpflicht spätestens zu den Terminen des Absatzes 3. Der Betreiber hat den Prüfungsbericht der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Für die Vorlage des Prüfungsberichts kann eine Frist eingeräumt werden, die eine Anpassung an die Prüftermine nach anderen Vorschriften ermöglicht.

Zweiter Teil

Anzeigepflicht für bestehende Anlagen zum Lagern und Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe

§ 18

Anzeigepflicht

(1) Unterirdische Lagerbehälter, ferner ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als dreihundert Liter in Gebäuden und eintausend Liter und mehr im Freien zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und die vor dem 1. Januar 1963 eingebaut oder aufgestellt worden sind, sind

vom Betreiber bis spätestens 30. September 1966 der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen. Das gilt nicht für Lagerbehälter, deren Einbau oder Aufstellung einer Anzeige, Genehmigung oder Zulassung nach baurechtlichen oder anderen Vorschriften bedurften.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige ortsfeste Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe, die eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften besorgen lassen und deren Fassungsvermögen fünfzig Kubikmeter und mehr beträgt.

§ 19

Inhalt der Anzeige

- (1) Die Anzeige muß folgende Angaben enthalten:
1. die Bezeichnung des Grundstücks nach Gemarkung und Flurstücknummer und nach Straße und Hausnummer,
 2. den Betreiber,
 3. die Art des gelagerten oder abgelagerten wassergefährdenden Stoffs,
 4. die größte Lagermenge,
 5. Zahl und Art der Lagerbehälter mit Angabe des Fassungsvermögens, des Werkstoffs, des Korrosionsschutzes und der betrieblichen Ausstattung,
 6. den Lagerort und, wenn vorhanden, den Lager- und den Auffangraum und deren bauliche Ausführung,
 7. den Verwendungszweck,
 8. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, insbesondere für

1. Anlagen zum Lagern oder Ablagern flüssiger oder gasförmiger Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:1000 und Bauzeichnungen für die Lagerbehälter und deren Umgebung einschließlich der Auffangräume im Maßstab nicht kleiner als 1:100,
2. Anlagen zum Lagern oder Ablagern fester Stoffe einen Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:5000, aus dem die Lage der Anlage zum nächsten Ortsteil und zu den nächsten sonstigen Bauwerken ersichtlich ist.

Dritter Teil

Zusätzliche Vorschriften für das Lagern, Abfüllen und Befördern brennbarer Flüssigkeiten

§ 20

Brennbare Flüssigkeiten

(1) Die §§ 2 bis 21 und 25 der VbF sind in der jeweils geltenden Fassung auf die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten auch dann anzuwenden, wenn diese Anlagen nicht in den Geltungsbereich der VbF fallen, ausgenommen Anlagen der in § 1 Abs. 3 und 4 VbF bezeichneten Art. Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Gewerbe-rechts entsprechend.

(2) Für das Lagern von Kraftstoffen und Kraftstoffbehältern gilt § 23 der Garagenverordnung vom 12. Oktober 1973 (GVBl S. 585).

§ 21

Zusätzliche Vorschriften für das Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden

(1) Wird Heizöl oder Dieselkraftstoff in Gebäuden gelagert, so ist dafür ein besonderer Raum ohne Feuerstätte mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.

Er darf nicht anderweitig genutzt werden. Der Gesamtrauminhalt der aufgestellten Behälter darf 100 000 l nicht überschreiten. Lüftungsleitungen innerhalb der Lagerräume müssen mindestens 90 Minuten gewährleisten, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können. Ausnahmen können gestattet werden, wenn keine Bedenken wegen Brandgefahr bestehen.

(2) Außerhalb der Lagerräume (Absatz 1) darf Heizöl oder Dieselkraftstoff gelagert werden

1. in Heizräumen in Behältern mit einem Gesamtrauminhalt bis zu 5000 l, wenn die Heizräume die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllen und die Behälter nicht über oder in der Nähe der Feuerungsanlagen angebracht sind;

2. in Wohnungen

a) in Kanistern mit einem Gesamtrauminhalt bis zu 40 l je Wohnung und

b) in ortsfesten Behältern mit einem Gesamtrauminhalt bis zu 100 l je Wohnung;

3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten in Behältern mit einem Gesamtrauminhalt bis zu 5000 l je Raum; in diesen Räumen dürfen keine leicht entflammaren Stoffe gelagert werden; die Räume müssen, wenn mehr als 300 l gelagert werden, mindestens feuerhemmende Wände und Decken und mindestens dichte und selbstschließende Türen haben; die Gesamtmenge je Gebäude darf 10 000 l nicht überschreiten; sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.

(3) Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Raum gemeinsam gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.

(4) Die Lagerräume müssen eine elektrische Beleuchtung haben.

(5) Für Räume, in denen mehr als 1000 l Heizöl oder Dieselkraftstoff gelagert werden, sind ausreichende und geeignete Feuerlöschrichtungen aufzustellen und betriebsbereit zu halten.

§ 22

Zusätzliche Vorschriften für das Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff im Freien

Wird Heizöl oder Dieselkraftstoff im Freien oberirdisch gelagert, so müssen die Behälter von Bauteilen aus brennbaren Baustoffen mindestens 8 m, von Dächern mit weicher Bedachung mindestens 10 m und von den Grenzen der Nachbargrundstücke mindestens 2,50 m entfernt sein. Die Lagerbehälter dürfen nicht dem allgemeinen Verkehr zugänglich sein.

§ 23

Schlußabnahme

Zur Schlußabnahme (Art. 98 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung) ist eine Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit der Behälter beizubringen. Die Bescheinigung muß vom aufstellenden Unternehmer oder einem vom Bauherrn beauftragten Fachkundigen ausgestellt sein, soweit nicht durch andere Vorschriften die Bescheinigung eines Sachverständigen gefordert wird.

Vierter Teil

Bußgeldvorschriften

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 95 Nr. 3 Buchst. f BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Betreiber einer Anlage

a) den Vorschriften über die Prüfung und Überwachung der Lagerbehälter (§ 7) oder über den Betrieb und die Unterhaltung der Lagerbehälter (§ 8 Abs. 1) zuwiderhandelt,

b) bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen entgegen § 8 Abs. 2 keine Maßnahmen trifft oder Lagerbehälter und Betriebsrohrleitungen nicht unverzüglich außer Betrieb nimmt und entleert,

c) der Verpflichtung zur Unterrichtung über das Merkblatt (§ 8 Abs. 3) nicht nachkommt,

d) den Vorschriften über das unterirdische oder oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (§§ 5 und 6) und über die Anforderungen an Leitungen (§ 6 a) zuwiderhandelt,

e) eine Auflage nicht erfüllt, die in einer Eignungsfeststellung nach § 4 Abs. 2 oder in einer allgemeinen Freistellung nach § 10 Abs. 2 festgesetzt worden ist,

f) eine Auflage nicht erfüllt, die die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei der Erteilung einer Ausnahme im Einzelfall nach den §§ 10 und 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 festgesetzt hat,

g) bei bestehenden Anlagen bis zum Ablauf der Fristen des § 17 Abs. 3 und 4 die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht einbaut oder anbringt,

h) der Pflicht zur Überprüfung bestehender Anlagen (§ 17 Abs. 5) oder zur Vorlage der Prüfzeugnisse nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

2. die Anzeige nach § 8 Abs. 4 unterläßt, obwohl er dazu verpflichtet ist,

3. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Lagerbehälter einbaut oder aufstellt,

4. Lagerbehälter füllt oder entleert, ohne die Vorschrift des § 9 zu beachten,

5. als Sachverständiger entgegen § 12 tätig wird.

(2) Nach Art. 38 Abs. 4 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 19 a Abs. 1 Satz 1

1. eine Anlage ohne die erforderliche Anzeige nach § 8 Abs. 2 VbF betreibt,

2. eine Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 VbF errichtet oder betreibt,

3. eine Anlage ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 VbF ändert oder betreibt,

4. gegen die Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2, des § 13 Abs. 3, des § 18 Abs. 1 oder 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder des § 20 Abs. 2 VbF verstößt,

5. einer schriftlichen Auflage nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder § 13 Abs. 1 Satz 2 VbF oder einer schriftlichen vollziehbaren Anordnung nach § 12 Nr. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 1 VbF zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 der Bayerischen Bauordnung kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den zusätzlichen Vorschriften für das Lagern von Heizöl oder Dieselkraftstoff (§§ 21 bis 23) zuwiderhandelt.

Fünfter Teil Schlußvorschrift

§ 25 *)

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1965, § 9 Abs. 1 Satz 2 am 1. Dezember 1967 in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1985 außer Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 202). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen und dem Änderungsgesetz.

Anlage**Merkblatt****Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten****I. Betrieb**

Lagerbehälter für wassergefährdende Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, sind mit besonderer Sorgfalt so zu betreiben, daß oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht verunreinigt werden können. Sie sind so zu füllen und zu entleeren, daß die Lagerflüssigkeit nicht auslaufen kann. Vor jedem Füllen ist festzustellen, wieviel Lagerflüssigkeit noch im Behälter ist. Das Füllen des Behälters ist durch das Umfüllpersonal zu beaufsichtigen.

Ortsfeste Heizöl- und Kraftstofflagerbehälter dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätigen Abfüllsicherung gefüllt werden.

Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit vermischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, daß Gewässer nicht verunreinigt werden können. Sicherungseinrichtungen an Lagerbehältern und an ihrem Zubehör müssen ununterbrochen wirksam sein. Kann der Betreiber nicht selbst den Zustand der Anlage beurteilen und Störungen beheben, muß er sich von einem Sachverständigen (§ 12 der Lagerverordnung — VLwF —) beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem sachkundigen Unternehmer oder einem Sachverständigen (§ 12 VLwF) abschließen.

II. Überwachung

Der Betreiber hat die Lagerbehälter und ihr Zubehör ständig selbst oder durch einen sachkundigen Unternehmer zu überwachen, ob sie dicht sind. Können Schäden am Lagerbehälter nicht sofort behoben werden, so ist der Lagerbehälter stillzulegen. Besteht die Gefahr des Auslaufens, ist der Behälter unverzüglich zu entleeren.

Unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt 40 m³, ferner oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten und das Zubehör der Lagerbehälter hat der Betreiber vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als zwei Jahre stillgelegten Anlage durch Sachverständige auf den ordnungsmäßigen Zustand überprüfen zu lassen. Weitergehende Prüfpflichten nach der Bauartzulassung oder einer Ausnahme nach § 10 der Lagerverordnung sind zu beachten.

III. Wiederkehrende Prüfungen

Unterirdische Lagerbehälter, ortsfeste oberirdische Lagerbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als insgesamt 40 m³ und oberirdische Lagerbehälter in Schutzgebieten sind mindestens alle fünf Jahre, unterirdische Lagerbehälter in Wasserschutzgebieten mindestens alle zweieinhalb Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand zu prüfen; dazu gehört auch die Prüfung des Zubehörs der Lagerbehälter. Der Betreiber hat die Prüfung unaufgefordert und auf eigene Kosten zu veranlassen. Weitergehende Prüfpflichten nach der Bauartzulassung oder einer Ausnahme nach § 10 der Lagerverordnung sind zu beachten.

Der Sachverständige stellt über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Der Betreiber hat die Prüfbescheinigung umgehend der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, nämlich dem

in vorzulegen.

Sicherungs- und Kontrollgeräte am Lagerbehälter, die nach der Betriebsanleitung des Herstellers einer laufenden Wartung oder Kontrolle bedürfen, sind entsprechend der Betriebsanleitung regelmäßig zu kontrollieren.

IV. Anzeigepflicht

Ist aus einem undichten Behälter oder beim Füllen eines Lagerbehälters eine nicht nur unbedeutende Menge von Lagerflüssigkeit in den Untergrund, in ein oberirdisches Gewässer oder in die Kanalisation gelangt oder werden bei unterirdischen Behälteranlagen Undichtheiten vermutet, so ist das unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde

oder der nächsten Polizeidienststelle Telefon anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind die Eigentümer oder Besitzer der Lagerbehälter und diejenigen Personen, denen die Wartung, Betreuung oder Aufsicht obliegt und die mit dem Füllen des Lagerbehälters beauftragt sind.

Merkblatt an gut sichtbarer Stelle in der Nähe des Lagerbehälters dauerhaft anbringen!

Das Bedienungspersonal über den Inhalt dieses Merkblatts unterrichten!

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Vom 11. Juni 1975

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittelrechts vom 2. Dezember 1969 (GVBl S. 382, ber. 1970, S. 110), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 471), und des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Studium, praktische Ausbildung und Prüfungen

I.**Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 2 Prüfungsausschüsse
- § 3 Zuständiger Prüfungsausschuß
- § 4 Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden
- § 5 Prüfungsnoten
- § 6 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis
- § 7 Unterschleif
- § 8 Folgen der Bewertung mit den Noten 5 und 6
- § 9 Wiederholung der Prüfung
- § 10 Öffentlichkeit

II.**Ausbildung an der Hochschule**

- § 11 Ausbildung bis zur Vorprüfung
- § 12 Meldung zur Vorprüfung
- § 13 Durchführung der Vorprüfung
- § 14 Ganze oder teilweise Befreiung von der Vorprüfung
- § 15 Prüfungsergebnis
- § 16 Ausbildung nach der Vorprüfung
- § 17 Meldung zur ersten Staatsprüfung
- § 18 Umfang der ersten Staatsprüfung
- § 19 Praktische Prüfung
- § 20 Mündliche Prüfung
- § 21 Prüfungsergebnis

III.**Praktische Ausbildung**

- § 22 Ausbildung an einer lebensmittelchemischen Untersuchungsanstalt
- § 23 Meldung zur zweiten Staatsprüfung
- § 24 Umfang der zweiten Staatsprüfung
- § 25 Prüfungsergebnis

IV.

Außerbayerische Prüfungen und Schlußbestimmungen

§ 26 Außerbayerische Prüfungen

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Studium, praktische Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker besteht aus

1. einem Hochschulstudium von mindestens acht Semestern und
2. einer praktischen Ausbildung von 12 Monaten.

(2) Während des Hochschulstudiums ist nach frühestens vier Semestern eine Vorprüfung abzulegen. Das Hochschulstudium schließt mit der ersten Staatsprüfung ab.

(3) Die praktische Ausbildung schließt mit der zweiten Staatsprüfung ab.

I.

Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 2

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Vorprüfung und die erste Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse bei den Hochschulen gebildet, an denen die für das Studium der Lebensmittelchemie erforderlichen Fächer und Übungen belegt werden können.

(2) Für die zweite Staatsprüfung werden Prüfungsausschüsse bei für die chemische Untersuchung von Lebensmitteln zuständigen Untersuchungsämtern gebildet.

(3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertreter werden vom Staatsministerium des Innern auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Zu bestellen sind

1. als Vorsitzende und deren Stellvertreter
 - a) für die Vorprüfung Professoren und Honorarprofessoren,
 - b) für die erste Staatsprüfung Verwaltungsbeamte des höheren Dienstes; diese prüfen das Fach Lebensmittelrecht,
 - c) für die zweite Staatsprüfung beamtete Lebensmittelchemiker des Untersuchungsamtes, bei dem der Prüfungsausschuß gebildet ist,
2. als Prüfer und deren Stellvertreter
 - a) für die Vorprüfung und erste Staatsprüfung, soweit nicht nach Nummer 1 Buchst. b der Vorsitzende prüft, Professoren und Honorarprofessoren der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind,
 - b) für die zweite Staatsprüfung beamtete Lebensmittelchemiker.

§ 3

Zuständiger Prüfungsausschuß

(1) Die Vorprüfung und die erste Staatsprüfung ist vor dem Prüfungsausschuß abzulegen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Ausbildung in dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt beendet wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende des Prüfungsausschusses, bei dem die Prüfung nach Absatz 1 abzulegen wäre, kann aus besonderen Gründen genehmigen, daß die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß abgelegt wird.

(3) Die zweite Staatsprüfung kann vor jedem Prüfungsausschuß für die zweite Staatsprüfung abgelegt werden. Das Staatsministerium des Innern kann, wenn es die dienstlichen Verhältnisse in einem staatlichen Untersuchungsamt erfordern, bestimmen, daß die Prüfung vor einem anderen Prüfungsausschuß abzulegen oder daß die Untersuchungen an einem anderen staatlichen Untersuchungsamt vorzunehmen sind.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsvorsitzenden

Der Prüfungsvorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er setzt die Prüfungstermine fest,
2. er entscheidet über die Zulassung zur Prüfung,
3. er lädt zu den Prüfungen ein,
4. er leitet die Prüfung und achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden,
5. er fertigt die Zeugnisse über die bestandene Vorprüfung und die erste Staatsprüfung aus,
6. er legt die Unterlagen über die bestandene zweite Staatsprüfung der nach § 25 Abs. 2 zuständigen Regierung vor,
7. er vermerkt im Studienbuch, wenn die Vorprüfung oder erste Staatsprüfung nicht bestanden ist,
8. er entscheidet, ob ein Prüfling mit ausreichender Entschuldigung von der Prüfung zurückgetreten oder an der Prüfung verhindert ist,
9. er entscheidet über die Folgen von Unterschleifen.

§ 5

Prüfungsnoten

(1) Folgende Prüfungsnoten sind zu verwenden:

Note 1 = „sehr gut“,	eine besonders hervorragende Leistung,
Note 2 = „gut“,	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 3 = „befriedigend“,	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 4 = „ausreichend“,	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5 = „mangelhaft“,	eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
Note 6 = „ungenügend“,	eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Für jeden Prüfungsabschnitt ist eine Note zu erteilen. Prüfen in einem Prüfungsabschnitt mehrere Prüfer, ist die Summe der Einzelurteile durch die Zahl der beteiligten Prüfer zu teilen; ein Rest von mehr als 0,5 wird aufgerundet, im übrigen bleibt er unberücksichtigt. Erteilt ein Prüfer eines Prüfungsabschnittes die Note 5 oder 6, ist der ganze Prüfungsabschnitt mit der betreffenden Note zu bewerten.

(3) Die Noten 5 und 6 sind in der Niederschrift über die Prüfung zu begründen.

§ 6

Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung ohne ausreichenden Grund zurück oder bleibt er ohne ausreichende Entschuldigung der praktischen oder mündlichen Prüfung ganz oder teilweise fern, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn der Prüfling vor der Prüfung zurücktritt, nachdem er in einem Prüfungsabschnitt die Note 5 oder 6 erhalten hat.

(2) Kann ein Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die praktische oder mündliche Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so hat er sich unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes zur Fortsetzung der Prüfung zu melden. Der Prüfungsvorsitzende kann eine Frist zur Fortsetzung der Prüfung bestimmen. Wird die Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes beendet, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(3) Die Verhinderung ist unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. Im Falle einer Erkrankung kann die Vorlage des Zeugnisses eines von der

Prüfungsbehörde bestimmten Arztes verlangt werden.

§ 7

Unterschleif

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer praktischen Arbeit durch Unterschleif, Täuschung oder fremde Hilfe zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so ist seine Arbeit mit der Note 6 zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 8

Folgen der Bewertung mit den Noten 5 und 6

(1) Wird ein Prüfungsabschnitt mit der Note 5 oder 6 bewertet, so ist die Prüfung in diesem Abschnitt nicht bestanden.

(2) Wird in der mündlichen Prüfung der Abschnitt Chemie und ein weiterer Abschnitt mit der Note 5 oder 6 bewertet, so ist die ganze mündliche Prüfung nicht bestanden.

(3) Werden in der praktischen Prüfung der ersten Staatsprüfung oder in der zweiten Staatsprüfung zwei Prüfungsabschnitte mit der Note 5 oder 6 bewertet, so ist die ganze Prüfung nicht bestanden.

§ 9

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung und ein nicht bestandener Prüfungsabschnitt kann nur einmal wiederholt werden. Ausnahmen kann aus besonderen Gründen, um Härten zu vermeiden, der Prüfungsausschuß zulassen; in diesen Fällen muß die ganze Prüfung innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Zustimmung der Ausnahmegenehmigung wiederholt werden.

(2) Der Vorsitzende setzt im Einvernehmen mit dem Prüfer, der die Noten 5 oder 6 erteilt hat, die Zeit fest, nach deren Ablauf die Prüfung oder der Prüfungsabschnitt wiederholt werden darf. Die Zeit muß mindestens zwei Monate und darf höchstens acht Monate betragen.

(3) Wird der Prüfungsabschnitt nicht innerhalb von neun Monaten nach Bekanntgabe der Note 5 oder 6 wiederholt, so ist die ganze Prüfung zu wiederholen.

(4) In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 darf die Prüfung nicht vor Ablauf von sechs und nicht nach Ablauf von zwölf Monaten wiederholt werden.

§ 10

Öffentlichkeit

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

II.

Ausbildung an der Hochschule

§ 11

Ausbildung bis zur Vorprüfung

(1) Bis zur Vorprüfung hat der Prüfling mindestens vier Semester an einer deutschen Hochschule Vorlesungen in anorganischer, organischer und physikalischer Chemie, in Physik und Botanik zu hören; notwendig ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an

1. anorganisch- und organisch-chemischen Übungen während vier Semestern,
2. physikalisch-chemischen Übungen,
3. physikalischen Übungen und
4. botanisch-mikroskopischen Übungen.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 braucht nicht nachzuweisen, wer die pharmazeutische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 braucht nicht nachzuweisen, wer die Vorprüfung für

Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Chemie bestanden hat.

(4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf die Ausbildung nach Absatz 1 das Studium in einer anderen Fachrichtung an einer deutschen Hochschule anrechnen, soweit es gleichwertig ist.

(5) Die Ausbildung an einer ausländischen Hochschule steht der Ausbildung an einer deutschen Hochschule gleich, soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Gleichwertigkeit anerkannt hat.

§ 12

Meldung zur Vorprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Vorprüfung soll spätestens sechs Wochen vor Semesterschluß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen. Soweit diese Nachweise für das laufende Semester noch nicht vorgelegt werden können, sind sie unverzüglich nach Abschluß des Semesters nachzureichen.

§ 13

Durchführung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. anorganische, organische, analytische und physikalische Chemie,
2. Physik und
3. Botanik.

(2) Die Prüfung ist mündlich. Sie dauert im Abschnitt Chemie eine Stunde und in den übrigen Abschnitten je eine halbe Stunde.

(3) Der Prüfling hat durch die Prüfung nachzuweisen, daß er in der gesamten Chemie gründliche Kenntnisse und in Botanik und Physik allgemeine wissenschaftliche Grundkenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

(4) Im Abschnitt Chemie prüfen mindestens zwei Prüfer gleichzeitig.

§ 14

Ganze oder teilweise Befreiung von der Vorprüfung

(1) Von der Vorprüfung befreit ist, wer die pharmazeutische Prüfung bestanden hat.

(2) Von der Vorprüfung in den Abschnitten Chemie und Physik ist befreit, wer die Vorprüfung für Diplom-Chemiker oder Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Chemie bestanden hat.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann auf die Vorprüfung einzelne gleichwertige Prüfungsfächer oder Prüfungsabschnitte einer anderen Prüfung, die an einer deutschen Hochschule vollständig bestanden wurde, anrechnen. § 11 Abs. 5 gilt entsprechend für die Anerkennung einer ausländischen Prüfung.

§ 15

Prüfungsergebnis

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Der Vorsitzende stellt über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis nach Anlage 1 aus. In den Fällen des § 14 Abs. 2 und 3 ist in dem Zeugnis die Vorprüfung zu vermerken.

(3) Wurde die Vorprüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, so ist das im Studienbuch zu vermerken.

§ 16

Ausbildung nach der Vorprüfung

(1) Nach der Vorprüfung hat der Prüfling während

mindestens drei Semestern an einer deutschen Hochschule Vorlesungen zu hören über

1. Chemie und Technologie der Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetika und sonstigen Bedarfsgegenstände sowie der Lebensmittelhygiene,
2. Ernährungslehre einschließlich ihrer chemisch-physiologischen Grundlagen,
3. chemische Toxikologie,
4. rechtliche Grundlagen der Überwachung und Beurteilung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen.

(2) Notwendig ist ferner die erfolgreiche Teilnahme an Übungen

1. für Lebensmittelchemie einschließlich chemisch-toxikologischer Untersuchung während mindestens drei Semestern,
2. zur mikroskopischen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen während mindestens zwei Semestern,
3. für Mikrobiologie einschließlich einer Einführung in die Mikrobiologie der Lebensmittel während mindestens einem Semester.

(3) Die Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 1 verkürzen sich auf zwei Semester für den, der die mündliche Prüfung der Diplom-Chemiker-Hauptprüfung oder der Diplom-Prüfung als Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie besser als mit befriedigend abgelegt hat.

(4) Wer die Vorprüfung nach § 13 abgelegt hat, muß an den Übungen gemäß Absatz 2 nach der Vorprüfung teilnehmen.

(5) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend; jedoch muß der Prüfling zwei Semester an einer deutschen Hochschule studiert haben.

§ 17

Meldung zur ersten Staatsprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur ersten Staatsprüfung ist spätestens acht Wochen vor Semesterschluß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. das Studienbuch,
2. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung oder über die nach § 14 Abs. 1 gleichstehende Prüfung,
3. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen; § 12 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 gilt entsprechend,
4. ein Lebenslauf.

§ 18

Umfang der ersten Staatsprüfung

(1) Der Prüfling hat in der ersten Staatsprüfung nachzuweisen, daß er gründliche wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie besitzt und fähig ist, Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände im erforderlichen Umfang zu untersuchen.

(2) Die erste Staatsprüfung besteht aus einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die praktische Prüfung bestanden hat. Zwischen der praktischen und mündlichen Prüfung darf ein Zeitraum von höchstens acht Wochen liegen. Der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.

§ 19

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. eine Aufgabe aus dem Gebiet der Lebensmittelchemie,

2. eine Aufgabe aus der chemisch-toxikologischen Analytik,

3. zwei Aufgaben aus der Mikroskopie von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen.

(2) Die Aufgaben werden von dem jeweiligen Prüfer gestellt. Sie sind so zu wählen, daß die praktische Prüfung in drei Wochen abgeschlossen werden kann.

(3) Die Aufgaben dürfen dem Prüfling erst mit Beginn des betreffenden Prüfungsabschnitts bekanntgegeben werden. Dabei ist die Frist anzugeben, innerhalb der die Aufgabe zu lösen ist.

(4) Der Prüfling hat die Aufgabe unter Aufsicht des Prüfers oder seines Beauftragten zu lösen und über die Untersuchung täglich eine vom Aufsichtführenden gegenzuzeichnende Niederschrift anzufertigen.

(5) In einem schriftlichen Bericht zu jeder Aufgabe hat der Prüfling den Arbeitsgang genau zu beschreiben und das Ergebnis zusammenzufassen. Er hat die benützte Literatur anzugeben und zu erklären, daß er die Aufgabe ohne fremde Hilfe gelöst hat. Der Bericht ist innerhalb von drei Tagen nach Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben.

(6) Hält ein Prüfling eine Frist nach Absatz 3 oder Absatz 5 nicht ein, so ist die Arbeit in diesem Prüfungsabschnitt mit Note 6 zu bewerten. Der Vorsitzende kann die Frist verlängern, wenn der Prüfling die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

(7) Für die beiden Aufgaben des dritten Abschnitts ist eine einheitliche Note zu erteilen.

§ 20

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Prüfungsabschnitte:

1. Chemie der Lebensmittel, der Tabakerzeugnisse, der Kosmetika und der sonstigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung chemisch-toxikologischer und chemisch-technologischer Fragen,
2. Botanik der Lebensmittel,
3. Mikrobiologie der Lebensmittel einschließlich der Grundzüge der Bakteriologie,
4. Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung.

(2) Die Prüfung dauert für jeden Prüfling im ersten Abschnitt 45 Minuten und in den übrigen Abschnitten je 30 Minuten. Mehr als vier Prüflinge dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

§ 21

Prüfungsergebnis

(1) Die erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt der praktischen und mündlichen Prüfung mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Der Vorsitzende stellt über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis nach Anlage 2 aus.

(3) Ist die Prüfung ganz oder teilweise nicht bestanden, so ist das im Studienbuch zu vermerken.

III.

Praktische Ausbildung

§ 22

Ausbildung an einer lebensmittelchemischen Untersuchungsanstalt

(1) Die praktische Ausbildung ist während zwölf zusammenhängender Monate an höchstens zwei in der amtlichen Überwachung mit der chemischen Untersuchung von Lebensmitteln beauftragten staatlichen oder kommunalen Anstalten, dem Institut für Wehrpharmazie und Lebensmittelchemie oder einer chemischen Untersuchungsstelle der Bundeswehr vorzunehmen. Auf die praktische Zeit sind insgesamt vier Wochen Urlaub oder Krankheit anzurechnen.

(2) Auf die Zeit nach Absatz 1 wird eine erfolgreiche lebensmittelchemische Tätigkeit an einem le-

bensmittelchemischen Hochschulinstitut oder einer ähnlichen Forschungseinrichtung bis zu sechs Monaten angerechnet.

§ 23

Meldung zur zweiten Staatsprüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur zweiten Staatsprüfung soll innerhalb von zwei Jahren nach bestandener erster Staatsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingereicht werden.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen

1. das Zeugnis über die bestandene erste Staatsprüfung, im Fall des § 26 Abs. 3 auch das Zeugnis über die Nachprüfung,
2. die Nachweise über die praktische Tätigkeit nach § 22.

§ 24

Umfang der zweiten Staatsprüfung

(1) Der Prüfling hat in der zweiten Staatsprüfung nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung üblicherweise notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen.

(2) Die zweite Staatsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung mit folgenden drei Prüfungsabschnitten:

1. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Lebensmittels,
2. Untersuchung und lebensmittelrechtliche Beurteilung eines Tabakerzeugnisses, eines kosmetischen Mittels oder eines sonstigen Bedarfsgegenstandes,
3. Untersuchung und Beurteilung eines Trink-, Brauch- oder Abwassers.

(3) In jedem Abschnitt ist eine Aufgabe zu lösen.

(4) § 19 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend; die Berichte sind jedoch innerhalb von vier Tagen nach der Lösung der Aufgabe dem Prüfer zu übergeben; ferner sind die Berichte zu den Prüfungsabschnitten 1 und 2 in Form eines für ein Gericht bestimmten Sachverständigengutachtens abzufassen.

§ 25

Prüfungsergebnis

(1) Die zweite Staatsprüfung ist bestanden, wenn in jedem Abschnitt mindestens die Note 4 erzielt wurde.

(2) Ist die Prüfung in den drei Abschnitten bestanden, teilt der Vorsitzende dem Prüfling das Ergebnis mit und legt die Prüfungsunterlagen der für den Sitz des Untersuchungsamtes zuständigen Regierung vor, die einen Ausweis über die Befähigung als staatlich

geprüfter Lebensmittelchemiker nach Anlage 4 ausstellt.

(3) Das Prüfungsgesamtergebnis errechnet sich wie folgt: Die Zahlenwerte der Urteile für alle Abschnitte der ersten und zweiten Staatsprüfung sind zusammenzuzählen.

Das Gesamturteil lautet bei einer Notensumme

- bis zu 15: sehr gut,
- von 16 bis 25: gut,
- von 26 bis 35: befriedigend,
- von 36 bis 40: ausreichend.

IV.

Außerbayerische Prüfungen und Schlußbestimmungen

§ 26

Außerbayerische Prüfungen

(1) Die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach gleichwertigen Bedingungen abgelegten Prüfungen stehen den Prüfungen nach dieser Verordnung gleich.

(2) Die im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland nach gleichwertigen Bedingungen erteilten Befähigungsausweise stehen den Ausweisen nach § 25 Abs. 2 gleich.

(3) Wer in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland eine der ersten Staatsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt hat und dabei nicht im Prüfungsabschnitt Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung (§ 20 Abs. 1 Nr. 4) geprüft wurde, ist, wenn er die zweite Staatsprüfung in Bayern ablegen will, in diesem Abschnitt nachzuprüfen. Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist der Vorsitzende desjenigen Prüfungsausschusses für die erste Staatsprüfung, der bei der Universität an dem Ort des Prüfungsausschusses für die zweite Staatsprüfung besteht. Der Vorsitzende stellt, wenn die Nachprüfung bestanden ist, ein Zeugnis nach Anlage 3 aus.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 3. Dezember 1969 (GVBl S. 384), geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1971 (GVBl S. 261), außer Kraft.

München, den 11. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Z e u g n i s

**über die
lebensmittelchemische Vorprüfung**

Der
Die Studierende der Lebensmittelchemie

.....

geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuß bei der

.....

in die Vorprüfung für Lebensmittelchemiker

bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt:

In Abschnitt 1 Chemie:

In Abschnitt 2 Physik:

In Abschnitt 3 Botanik:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Z e u g n i s**über****die erste Staatsprüfung
für Lebensmittelchemiker**

Der
Die Studierende der Lebensmittelchemie

.....
geboren am in

hat am vor dem Prüfungsausschuß bei der

.....
in die erste Staatsprüfung für Lebensmittel-

chemiker bestanden und dabei folgende Einzelnoten erzielt:

In der praktischen Prüfung:

1. Lebensmittelchemie:
2. Chemisch-toxikologische Analytik:
3. Mikroskopie:

In der mündlichen Prüfung:

1. Chemie:
2. Botanik:
3. Mikrobiologie:
4. Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

.....

Bestätigung

über die Nachprüfung gemäß § 26 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

wurde am in dem Prüfungsabschnitt Lebensmittelrecht und Lebensmittelüberwachung nachgeprüft und hat dabei folgende Note erzielt:

....., den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die erste Staatsprüfung für die Lebensmittelchemiker bei der

.....

.....

Im Namen
der Bayerischen Staatsregierung

wird Herr/Frau/Fräulein

geboren am in

bestätigt, daß er/sie die Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker mit dem
Gesamturteil

bestanden

und damit die Befähigung als staatlich geprüfte(r) Lebensmittelchemi-
ker(in) nachgewiesen hat.

....., den

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsschutz

Vom 13. Juni 1975

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsschutz (ASGebO) vom 6. Dezember 1968 (GVBl S. 440), geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1971 (GVBl S. 458), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Buchst. a bis d werden die Beträge „28,—, 22,—, 16,— und 12,— DM“ ersetzt durch die Beträge „45,—, 37,—, 29,— und 23,— DM“.

2. Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
- „7. Messung von Röntgeneinrichtungen
- 7.1 Medizinische Röntgeneinrichtungen
- 7.1.1 Dentaleinrichtungen
- a) für die erste Einrichtung eines Betreibers
- | | |
|----------------|----------|
| Zahnkugeln | DM 300,— |
| Panoramageräte | DM 400,— |
- b) für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers
- | | |
|----------------|----------|
| Zahnkugeln | DM 150,— |
| Panoramageräte | DM 200,— |
- c) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 1 werden nach Zeitaufwand berechnet, pro Stunde
- | | |
|---------|---------|
| DM 70,— | DM 70,— |
|---------|---------|
- zuzüglich Reisekosten
- d) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 2, unabhängig von der Anzahl der Fehler
- | |
|---------|
| DM 70,— |
|---------|
- 7.1.2 Diagnostikeinrichtungen
- a) für die erste Einrichtung eines Betreibers
- | |
|----------|
| DM 700,— |
|----------|
- b) für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers
- | |
|----------|
| DM 500,— |
|----------|
- c) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 1 werden nach Zeitaufwand berechnet, pro Stunde
- | | |
|---------|---------|
| DM 70,— | DM 70,— |
|---------|---------|
- zuzüglich Reisekosten
- d) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 2, unabhängig von der Anzahl der Fehler
- | |
|---------|
| DM 70,— |
|---------|
- 7.1.3 Therapieeinrichtungen
- a) für die erste Einrichtung eines Betreibers
- | | |
|----------------------------|----------|
| Oberflächentherapiegeräte | DM 400,— |
| Körperhöhlentherapiegeräte | DM 400,— |
| Tiefentherapiegeräte | DM 500,— |
- b) für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers
- | | |
|----------------------------|----------|
| Oberflächentherapiegeräte | DM 200,— |
| Körperhöhlentherapiegeräte | DM 200,— |
| Tiefentherapiegeräte | DM 300,— |
- c) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 1 werden nach Zeitaufwand berechnet, pro Stunde
- | | |
|---------|---------|
| DM 70,— | DM 70,— |
|---------|---------|
- zuzüglich Reisekosten

- d) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 2, unabhängig von der Anzahl der Fehler
- | |
|---------|
| DM 70,— |
|---------|
- 7.2 Technische Röntgeneinrichtungen
- a) für die erste Einrichtung eines Betreibers
- | | |
|--------------------------|----------|
| ortsveränderliche Geräte | DM 500,— |
| ortsfeste Geräte | DM 700,— |
- b) für jede weitere unmittelbar anschließend geprüfte Einrichtung desselben Betreibers
- | | |
|--------------------------|----------|
| ortsveränderliche Geräte | DM 300,— |
| ortsfeste Geräte | DM 400,— |
- c) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 1 werden nach Zeitaufwand berechnet, pro Stunde
- | | |
|---------|---------|
| DM 70,— | DM 70,— |
|---------|---------|
- zuzüglich Reisekosten
- d) Mängelkontrollen der Fehlerklasse 2, unabhängig von der Anzahl der Fehler
- | |
|---------|
| DM 70,— |
|---------|
- 7.3 Störstrahler
- Die Prüfungen werden nach Zeitaufwand berechnet, pro Stunde
- | |
|---------|
| DM 70,— |
|---------|
- zuzüglich Reisekosten

Die Auslagen nach §§ 6 und 7 ASGebO sind, soweit nicht gesondert aufgeführt, in den Gebührensätzen enthalten.“

b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8; die Unternummern erhalten die Bezeichnungen 8.1, 8.2, 8.3, 8.4 und 8.5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1975 in Kraft.
München, den 13. Juni 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. Pirkl, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen

Vom 20. Juni 1975

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 27. September 1952 (BGBl I S. 641) in der Fassung von Art. 99 Nr. 4 Buchst. a und b des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Schiffsgerichtsgerichten vom 13. Juli 1956 (BayBS III S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

In § 1 Buchst. e der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte in Binnenschiffahrtssachen vom 29. Mai 1967 (GVBl S. 371) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1975 in Kraft.
München, den 20. Juni 1975

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Hillermeier, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 27. Juni 1975 bekanntgemacht.

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung

Vom 24. Juni 1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Neuorganisation der staatlichen Landwirtschaftsberatung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1973 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender neuer Satz angefügt:
„Die Fachaufsicht über die Versuchs- und Landwirtschaft für Gartenbau des Amtes für Landwirtschaft Bamberg wird von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau wahrgenommen.“
2. Dem § 7 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Als Sammelbezeichnung für die Ämter für Landwirtschaft, die Ämter für Landwirtschaft und Bodenkultur und die Ämter für Landwirtschaft und Tierzucht wird die Bezeichnung „Ämter für Landwirtschaft“ verwendet.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil I. werden die Nummer „10.“ und die Worte „Mühdorf“ und „Mühdorf am Inn“, bei Nummer 13. die Worte „Neuburg a. d. Donau“, bei Nummer 39. das Wort „Gunzenhausen“, bei Nummer 46. das Wort „Aichach“ und bei Nummer 50. das Wort „Donauwörth“ gestrichen.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 50.
Bei Nummer 26. (neu) werden in der Spalte Amtsbereich unter Bamberg (S) die Worte „Reg. Bez. Oberfranken nur Abteilung Gartenbau“ und in der Spalte Dienststellen ohne Landw. Schulen die Worte „Versuchs- und Landwirtschaft für Gartenbau**“ eingefügt.
Bei Nummer 48. (neu) werden in der Spalte Name und Sitz nach Mindelheim die Worte „mit Landw. Schule Unterallgäu“ und in der Spalte Dienststellen mit Landw. Schule nach Memmingen die Worte „mit Landw. Schule Unterallgäu, Zweigstelle Memmingen“ eingefügt.
 - b) In Teil III. werden vor Niederbayern in der Spalte Name und Sitz die Worte „Oberbayern“ und darunter „1. Mühdorf“ und in der Spalte Amtsbereich bei Landwirtschaft die Worte „Mühdorf am Inn“ und bei Tierzucht die Worte „Mühdorf am Inn, Altötting, Ebersberg, Erding“ eingefügt.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 6.
 - c) In Teil IV. werden die Nummer „2.“ und die Worte „Mühdorf, Mühdorf am Inn, Altötting, Ebersberg, Erding“ gestrichen.
Die fortlaufende Numerierung ändert sich entsprechend und endet bei 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

München, den 24. Juni 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über Höchstzahlfestsetzungen und Auswahlverfahren in höchstzahlbegrenzten Studiengängen im Studienjahr 1975/76

Vom 9. Juli 1975

Auf Grund von Art. 1, 2 Abs. 2, Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 und Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Universität Augsburg wird die Zahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Studienjahr 1975/76 aufzunehmenden Studienanfänger wie folgt festgesetzt:

1. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Deutsch	70
Englisch	45
Französisch	70
2. Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen

Deutsch	20
Englisch	35
Französisch	10

(2) In anderen Studiengängen der in Absatz 1 genannten Fächer werden Studienanfänger nicht aufgenommen.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, erhöhen sich die Höchstzahlen des jeweils anderen gleichnamigen Studienganges entsprechend.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber die für gleichnamige Studiengänge nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 festgesetzten Höchstzahlen insgesamt nicht, können in entsprechendem Umfang Bewerber für andere gleichnamige Studiengänge aufgenommen werden.

(5) Bewerber für höhere Studienjahre der in Absatz 1 genannten Studiengänge werden in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die dort für Studienanfänger festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

§ 2

(1) An der Universität Bayreuth wird die Zahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Wintersemester 1975/76 aufzunehmenden Studienanfänger wie folgt festgesetzt:

Mathematik (Lehramt an Gymnasien)	60
Physik (Lehramt an Gymnasien)	30
Sport (Lehramt an Gymnasien)	30

(2) Bewerber für höhere Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Das Auswahlverfahren für Studiengänge wird nach den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Mai 1975 (GVBl S. 123) durchgeführt. Am Auswahlverfahren nehmen nur Bewerber teil, die ihre Zulassung bis zum 10. September 1975 bei der Universität Bayreuth beantragt haben. Zulassungsanträge für die Studiengänge Mathematik (Lehramt an Gymnasien) und Physik (Lehramt an Gymnasien) sind nur zulässig, wenn der Bewerber einen Zulassungsbescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen für entsprechende Studiengänge an anderen Hochschulen vorlegt.

§ 3

Die Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 an den Wissen-

schaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber vom 28. April 1975 (GVBl S. 97) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchst. a Nr. 15 wird in der Spalte „Universität Regensburg“ die Zahl „40“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit für Studiengänge der in Absatz 1 genannten Fächer Höchstzahlen nicht festgesetzt sind, werden Studienanfänger nicht aufgenommen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Im Studiengang Pharmazie werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.“
- b) Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden die Absätze 7, 8 und 9.

§ 4

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 21. Mai 1975 (GVBl S. 123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soweit Hochschulzugangsberechtigungen, die an einem Abendgymnasium oder Kolleg oder auf Grund einer Prüfung gemäß Beschluß der Kultusministerkonferenz über die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis vom 22. April 1959 (GMBl S. 264) in der Fassung vom 12. März 1970 (GMBl S. 344) oder durch die Vorprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder im Rahmen von Prüfungen an Fachoberschulen, Fachakademien oder an deutschen Schulen im In- oder Ausland erworben wurden, zu den Terminen des Absatzes 1 noch nicht vorliegen, ist für deren Nachreichung eine angemessene Frist zu gewähren; Entsprechendes gilt für den etwaigen Nachweis des Vorpraktikums für das Studium an Fachhochschulen.“

2. In § 8 Abs. 2 Satz 10 werden in der Tabelle die Worte „Diplomhandelslehrer

Mathematik	dreifach
Unternehmenspolitik	dreifach
Psychologie/Soziologie	dreifach“

gestrichen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1975 in Kraft. Sie tritt mit Ausnahme des § 4 am 31. März 1976 außer Kraft.

München, den 9. Juli 1975

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer - Weichner, Staatssekretärin

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 28 vom 11. Juli 1975 bekanntgemacht.

Änderung der Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung Vom 9. Juni 1975

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird die Satzung der Bayerischen Apothekerversorgung vom 9. März 1972 (GVBl S. 105), zuletzt geändert am 8. Oktober 1973 (GVBl S. 579), auf Beschluß des Landesausschusses vom 4. Dezember 1974 und mit Genehmigung des

Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1975 Nr. I A 4 — 938 — 41/10, mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 10. April 1975 Nr. 5141 h — IV/6 a — 17875 und mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz vom 6. Mai 1975 Az.: 151 — 03/3 Nr. 9 wie folgt geändert:

Art. I

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 254)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 201)“ die Worte „und vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245)“ eingefügt.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach den Worten „vorgeprüften Apothekeranwärter“ der Klammerzusatz „(Apothekerassistenten)“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(Pharmazeuten nach abgeschlossener Hochschulbildung in praktischer Ausbildung)“ durch den Klammerzusatz „(Pharmazeuten in praktischer Ausbildung nach Bestehen des Zweiten Prüfungsabschnittes)“ ersetzt.

3. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ eingefügt: „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“.
- b) In Absatz 1 wird Nummer 7 gestrichen.
- c) In Absatz 1 wird die bisherige Nummer 8 zu Nummer 7.
- d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird wirksam:

1. im Falle der Aufgabe der Berufsausübung (Absatz 1 Nr. 3) mit dem Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung bei dem Versorgungswerk,
2. in allen anderen Fällen mit dem Eintritt der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beginn und Ende der Beitragspflicht bestimmen sich nach der Dauer der Mitgliedschaft, sofern für das Ende der Beitragspflicht nicht Absatz 4 maßgebend ist.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder die Mitgliedschaft endet“ gestrichen.

6. In § 24 Abs. 2 Nr. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt: „sofern das 45. Lebensjahr zu Beginn dieser versicherungsfreien Beschäftigung noch nicht vollendet war.“

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „oder die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen“ gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

8. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Ruhegeldempfänger“ ersetzt.

9. In § 32 Satz 1 werden die Worte „§ 25 Abs. 4“ durch die Worte „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

10. In § 50 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „§ 25 Abs. 4“ durch die Worte „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

11. In § 54 Abs. 1 werden die Worte „oder die Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 vorliegen“ gestrichen.

12. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Auch vorgeprüfte Apothekeranwärter, die vor dem 9. Dezember 1973 die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „pharmazeutisch-techni-

scher Assistent“ erhalten haben und deshalb nicht zur Mitgliedschaft herangezogen worden sind oder deren Mitgliedschaft deshalb beendet worden ist, sind gemäß § 13 Abs. 1 mit Wirkung vom 9. Dezember 1973 Mitglieder kraft Gesetzes. Sie gelten jedoch von diesem Zeitpunkt an von der Mitgliedschaft kraft Gesetzes als befreit, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1975 erklären, daß sie Mitglieder der Bayerischen Apothekerversorgung sein wollen. Im Zeitpunkt des Eingangs dieser Erklärung beim Versorgungswerk müssen die allgemeinen Voraussetzungen für die Begründung der Mitgliedschaft gegeben sein. Derselbe Zeitpunkt ist für den Beginn der Beitragspflicht maßgebend.“

Art. II

1. Die Satzungsänderungen in Art. I Nrn. 2 a, 3, 4 b und c, 7, 9, 10, 11 und 12 treten mit Wirkung vom 9. Dezember 1973 in Kraft.

2. Die übrigen Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 9. Juni 1975

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 23. Juni 1975

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 8. Juli 1974 (GVBl S. 382), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 26. Mai 1975 Nr. I A 4 — 938 — 40/8) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 10. April 1975 Nr. 5141 g — IV/6 a — 15612) wie folgt geändert:

Art. I

1. In § 1 Abs. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 254)“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Klammerzusatz „(GVBl S. 201)“ die Worte „und vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245)“ eingefügt.

2. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „15 000“ ersetzt durch die Zahl „18 000“.

3. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „minderjährige“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Kindergeld wird gewährt bis zum Ablauf des Monats, in dem das Kind das 21. Lebensjahr vollendet. Die Eheschließung des Kin-

des beendet den Anspruch auf das Kindergeld so lange nicht, als das Kind eine vor der Eheschließung begonnene Berufsausbildung dem Ausbildungsplan entsprechend fortsetzt.“

4. In § 38 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „6 Monaten seit der Entstehung des Anspruchs“ ersetzt durch die Worte „12 Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit“.

5. In § 39 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „erbberechtigten“ gestrichen.

6. In § 43 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

7. § 45 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „geleisteten“ gestrichen und nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „ohne Zinsen“ eingefügt.

b) Dem Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Rückgewährbetrag wird mit Beitragsrückständen und empfangenen Zuschüssen für Rehabilitationsmaßnahmen verrechnet.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

8. In § 46 Abs. 6 wird nach der Zahl „42“ ein Komma gesetzt und die Zahl „45“ eingefügt.

9. In § 63 Abs. 1 wird die Zahl „1000“ ersetzt durch die Zahl „2000“.

Art. II

1. Die Satzungsänderungen in Art. I Nrn. 7 und 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

2. Die Satzungsänderung in Art. I Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. September 1974 in Kraft.

3. Die übrigen Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

München, den 23. Juni 1975

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Berichtigung

Die **Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Wintersemester 1975/76 an den wissenschaftlichen Hochschulen und der Gesamthochschule Bamberg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahlverordnung) vom 28. April 1975** (GVBl S. 97) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Abs. 1 Buchst. b muß die Höchstzahl für den Studiengang Chemie an der Universität München statt „120“ richtig „180“ lauten.

München, den 25. Juni 1975

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. A. O s t e r h u b e r, Ministerialdirigent

21. Juli 1975

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, darüber DM 2,— + Porto. Einzelnummer nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).